

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Fünfte Kammer)

22. Mai 2008 \*

In der Rechtssache C-165/07

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Vestre Landsret (Dänemark) mit Entscheidung vom 20. März 2007, beim Gerichtshof eingegangen am 27. März 2007, in dem Verfahren

**Skatteministeriet**

gegen

**Ecco Sko A/S**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Tizzano sowie der Richter A. Borg Barthet (Berichterstatter) und M. Ilešič,

Generalanwalt: P. Mengozzi,  
Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2008,

\* Verfahrenssprache: Dänisch.

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Ecco Sko A/S, vertreten durch H. S. Hansen und T. K. Kristjánsson, advokater,
  
- der dänischen Regierung, vertreten durch J. Liisberg als Bevollmächtigten im Beistand von P. Biering, advokat,
  
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. Stromsky und S. Schönberg als Bevollmächtigte,

aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

### Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Positionen 6403 und 6404 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische

Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 (ABl. L 264, S. 1) (im Folgenden: KN).

- 2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Skatteministeriet (Steuerministerium) und der Ecco Sko A/S (im Folgenden: Ecco) über die Tarifierung einer Sandale.

## **Rechtlicher Rahmen**

- 3 Die mit der Verordnung Nr. 2658/87 eingeführte KN stützt sich auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden: HS), das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, jetzt Weltzollorganisation, ausgearbeitet und durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene internationale Übereinkommen eingeführt wurde; dieses wurde im Namen der Gemeinschaft mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 (ABl. L 198, S. 1) genehmigt. Die KN übernimmt die sechsstelligen Positionen und Unterpositionen des HS; lediglich die siebte und die achte Ziffer stellen eigene Untergliederungen der KN dar.
- 4 Teil II der KN enthält einen Abschnitt XII mit der Überschrift „Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren“; dieser Abschnitt umfasst vier Kapitel, darunter Kapitel 64 mit der Überschrift „Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon“.

5 Kapitel 64 der KN umfasst insbesondere folgende Positionen und Unterpositionen:

„6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: ...
6403 99	— — andere: ...
	— — — — andere, mit einer Länge der Innensohle von: ...
	— — — — — 24 cm oder mehr:
6403 99 33	— — — — — Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind ...
...	
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen: ...
6404 19	— — andere: ...
6404 19 90	— — — andere“

6 Auf Schuhe der Unterposition 6403 99 33 der KN wird eine Abgabe von 8 %, auf die der Unterposition 6404 19 90 der KN eine Abgabe von 17 % erhoben.

- 7 Jedem Abschnitt der KN und jedem Kapitel innerhalb jedes dieser Abschnitte ist eine Reihe von Anmerkungen, d. h. Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln, vorangestellt. Nach Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN gilt als

„Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen“.

- 8 Gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2658/87 kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Zusätzliche Anmerkungen sowie Erläuterungen in die KN einfügen, um deren einheitliche Anwendung sicherzustellen.
- 9 In der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. L 384, S. 8) eingefügt wurde, heißt es:

„Im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe a) gelten als ‚Verstärkungsteile‘ alle Teile (z. B. aus Kunststoff oder Leder), die die Außenfläche des Oberteils bedecken, ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der Sohle verbunden sein können. Nach Entfernung der Verstärkungsteile muss der sichtbare Teil die charakteristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die eines Futters aufweisen.“

Bei der Bestimmung des Stoffes, aus dem das Oberteil besteht, sind die Flächen des Oberteils zu berücksichtigen, die von Zubehör- oder Verstärkungsteilen bedeckt sind.“

- 10 Die Erläuterungen zu Kapitel 64 der KN in ihrer im Ausgangsverfahren maßgeblichen Fassung (ABl. 2000, C 199, S. 1) verweisen hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Laufsohlen“ und „Oberteil“ auf die Erläuterungen zum HS.
- 11 Die Erläuterungen zum HS werden vom Ausschuss für das HS, der in Art. 6 des in Randnr. 3 des vorliegenden Urteils genannten internationalen Übereinkommens geregelt ist, ausgearbeitet und nach Maßgabe von Art. 8 dieses Übereinkommens von der Weltzollorganisation genehmigt.
- 12 In Buchst. D Abs. 2 des Abschnitts „Allgemeines“ des Kapitels 64 der Erläuterungen heißt es:

„Besteht das Oberteil aus verschiedenen Stoffen, so ist für die Einreihung der Stoff maßgebend, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Knöchelschützer, Randeinfassungen aller Art zum Schutz oder zur Verzierung, andere Verzierungen (z. B. Quasten, Pompons, Borten), Schnallen, Laschen, Ösen, Schnürsenkel oder Reißverschlüsse. Der Stoff eines beliebigen Futters hat keinen Einfluss auf die Einreihung.“

### **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

- 13 Im Ausgangsverfahren geht es um die zolltarifliche Einreihung einer Sandale, für die Ecco im August 2001 eine Zolltarifauskunft beantragt hatte.

- 14 Die dänischen Behörden erteilten am 19. November 2001 eine verbindliche Zolltarifauskunft, mit der die fragliche Ware als „Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen“ in die Unterposition 6404 19 90 der KN eingereiht wurde.
- 15 Da Ecco der Ansicht war, dass die Sandale als „Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder“ in die Unterposition 6403 99 33 der KN hätte eingereiht werden müssen, erhob sie gegen die verbindliche Zolltarifauskunft Klage beim Landsskatteret.
- 16 Das Landsskatteret gab der Klage statt, woraufhin das Skatteministeriet Rechtsmittel beim Vestre Landsret einlegte.
- 17 Das vorliegende Gericht beschreibt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Ware als „Sandale mit einer profilierten Laufsohle aus Gummi mit hoher Kante. Die Laufsohle ist an der Trittfläche mit kleineren eingelegten Stücken in verschiedenen Farben und Materialien versehen. Auf die Laufsohle ist eine Innen-/Zwischensohle aufgeleimt, die aus einer Lage EVA-Schaum und einer Lage Latexschaum besteht, die mit einem Spinnstoff aus Mikrofaser überzogen ist. Das Oberteil ist auf der Vorderseite, auf dem Spannüberfall einschließlich der Oberkante des Absatzstücks mit Lederspannschlaufen mit Klettverschlussband zur Einstellung/Anpassung der Sandale auf/an den Fuß versehen; am Spannüberfall und an der Unterkante des Absatzstücks sind Zugschlaufen aus gewebtem Textilband angebracht. Das Oberteil ist bei den Zehen, der Fußsohle, der Außen- sowie der Oberseite des Fußes und beiden Seiten der Ferse mit Öffnungen versehen. Das Leder des Oberteils ist mit Aussparungen versehen, in die Streifen und das Firmenlogo aus gummiartigem Stoff eingelegt sind. Sowohl das Leder als auch das Textilmaterial sind an der Zwischensohle festgeleimt. Das Leder macht zusammen mit den Spannschlaufen und Verzierungen 71 % der Außenfläche des Oberteils aus.“

18 Da das Vestre Landsret der Auffassung war, dass die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits von der Auslegung der Positionen des Kapitels 64 der KN und der Anmerkungen zu diesem Kapitel abhängige, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 2388/2000 dahin auszulegen, dass Schuhe, wie sie im Ausgangsverfahren im Streit stehen, als Schuhe mit Oberteil aus Leder in Position 6403 der KN oder vielmehr als Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen in Position 6404 der KN einzureihen sind?
2. Ist die mit der Verordnung Nr. 3800/92 eingefügte Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN mit Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN vereinbar?

## **Zu den Vorlagefragen**

### *Zur ersten Frage*

#### Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

19 Ecco ist der Ansicht, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Schuh, bei dem 71 % der Außenfläche des Oberteils aus Leder seien, nach der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN ohne Weiteres als zur Position 6403 der KN gehörender Schuh mit Oberteil aus Leder eingereiht werden müsse.

- 20 Das Leder stelle außerdem weder ein Zubehör- noch ein Verstärkungsteil im Sinne der genannten Anmerkung 4 Buchst. a dar, und insbesondere könne ein vollständiges Lederoberteil, das auch ganz ohne das darunterliegende Textilmaterial benutzbar sei, nicht als „Teile“ im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN eingestuft werden.
- 21 Ecco schließt daraus, dass die betreffende Sandale als Schuh „mit Oberteil aus Leder“ in die Position 6403 der KN einzureihen sei.
- 22 Die dänische Regierung und die Kommission sind dagegen der Ansicht, dass die Sandale als Schuh mit Oberteil aus Spinnstoffen im Sinne der Position 6404 der KN einzureihen sei.
- 23 Die dänische Regierung macht geltend, dass das Leder, obwohl es den größten Teil der Außenfläche der Sandale bilde, als Zubehör- und/oder Verstärkungsteile im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN anzusehen sei, da es eine höhere Festigkeit gebe und nach seiner Entfernung das darunterliegende Material mit der äußeren Form eines gewöhnlichen Oberteils in Erscheinung trete.
- 24 Die Kommission trägt vor, dass das Textilmaterial, anders als das Leder, die gesamte Außenfläche der Sandale bilde und eine beachtliche Härte und Festigkeit besitze. Es hätte daher bei Entfernung des Leders die natürliche Form eines Schuhs und trage somit maßgeblich dazu bei, dass die Sandale die Merkmale eines Schuhs aufweise.
- 25 Wie die dänische Regierung macht die Kommission außerdem geltend, dass die Frage der Einreihung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ware bei der Zusammenkunft des Ausschusses für den Zollkodex vom 18. und 19. März 2003

aufgeworfen worden sei, woraufhin die anwesenden Mitgliedstaaten vereinbart hätten, dass Sandalen mit Oberteil aus Spinnstoffen und auf deren Außenfläche aufgenähten Lederteilen als Schuhe mit Textiloberteil anzusehen seien. Die dänische Regierung erklärt, dass der Ausschuss für den Zollkodex zu diesem Ergebnis gekommen sei, weil das Textilmaterial an den Seiten des Oberteils sichtbar sei und nach Entfernung der Lederteile die Form eines Oberteils gemäß der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN habe.

### Antwort des Gerichtshofs

- <sup>26</sup> Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sandale als Schuh mit Oberteil aus Leder in die Position 6403 der KN oder als Schuh mit Oberteil aus Spinnstoffen in die Position 6404 der KN einzureihen ist.
- <sup>27</sup> Zunächst ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, wie sie im Wortlaut der Positionen der KN und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind (vgl. insbesondere Urteil vom 27. September 2007, *Medion und Canon Deutschland*, C-208/06 und C-209/06, Slg. 2007, I-7963, Randnr. 34).
- <sup>28</sup> Aus dem Wortlaut der Positionen 6403 und 6404 der KN ergibt sich, dass das Material, aus dem das Oberteil besteht, dafür entscheidend ist, in welche dieser Positionen der fragliche Schuh einzureihen ist.

- 29 Im vorliegenden Fall besteht das Oberteil der Sandale überwiegend aus Leder und Spinnstoffen. Sowohl das Leder als auch das Textilmaterial sind mittels Verleimung an der Zwischensohle befestigt.
- 30 Nach der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN hat als Stoff des Oberteils der Stoff zu gelten, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen.
- 31 Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das Leder zusammen mit den Spannschlaufen und Verzierungen 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht.
- 32 Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob das Leder, das den größten Teil der Oberfläche ausmacht, als Oberteil oder als Verstärkung im Sinne der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN anzusehen ist.
- 33 In der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN sind Verstärkungsteile definiert als alle Teile, die die Außenfläche des Oberteils bedecken, ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der Sohle verbunden sein können.
- 34 Außerdem muss nach der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN der sichtbare Teil nach Entfernung der Verstärkungsteile die charakteristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die eines Futters aufweisen.

35 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das vorlegende Gericht zum Zwecke der Einreihung der Sandale in die KN bestimmen muss, ob ihr Textilmaterial nach Entfernung des Leders die Merkmale eines Oberteils aufweist.

36 Dies ist der Fall, wenn das Textilmaterial ohne die Lederteile die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß des Benutzers einen gewissen Halt gibt, so dass dieser den Schuh zum Laufen verwenden kann.

37 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Textilmaterial nicht schon deswegen als Oberteil eingestuft werden kann, weil es bei Entfernung des Leders die Form eines Oberteils beibehält. Da nämlich ein Futter dazu bestimmt ist, das darüberliegende Material auszufüttern, ist es durchaus möglich, dass es die Form eines Oberteils aufweist.

38 Im Übrigen kann der Umstand, dass das Textilmaterial um das Leder herum und am Absatz sichtbar bleibt, dessen Einstufung als Futter nicht ausschließen.

39 Buchst. D Abs. 2 des Abschnitts „Allgemeines“ des Kapitels 64 der Erläuterungen zum HS sieht nämlich vor, dass der Stoff eines beliebigen Futters keinen Einfluss auf die Einreihung eines Schuhs hat, dessen Oberteil aus verschiedenen Stoffen besteht, und erkennt damit implizit an, dass das Futter stellenweise sichtbar, d. h. nicht vom Material des Oberteils bedeckt, sein kann.

40 Diese Auslegung wird durch die Erläuterung 1 Buchst. b zu Kapitel 64 der KN in der Fassung der von der Kommission am 28. Februar 2006 veröffentlichten (ABl. C 50,

S. 1) und am 28. Oktober 2006 berichtigen (ABl. C 260, S. 18) Erläuterungen zur KN, die zu dem im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitpunkt allerdings nicht anwendbar war, bestätigt, in der es heißt: „[D]as Futter ist an der Außenfläche des Schuhs nicht sichtbar, mit Ausnahme möglicher Polsterungen z. B. am Schaft.“

- 41 Zu der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Sandale lässt sich erstens feststellen, dass das Textilmaterial des Oberteils offenbar aus einem relativ instabilen und elastischen Material besteht und die Sandale bei Entfernung des Leders insbesondere im oberen Teil des Spanns keine Spannschlaufen mehr hätte. Zweitens ist festzustellen, dass das Textilmaterial unmittelbar den Fuß berührt und so verhindert, dass das Leder diesen berührt. Drittens soll das um das Leder herum und am Absatz sichtbare Textilmaterial offenbar dafür sorgen, dass der Schuh bequemer zu tragen ist.
- 42 Diese Feststellungen legen den Schluss nahe, dass das Textilmaterial den Fuß bei Entfernung des Leders nicht mehr halten kann und daher nicht die Merkmale eines Oberteils aufweist und dass es die Funktion eines Futters erfüllt, das den Tragekomfort verbessern soll.
- 43 Es ist jedoch Sache des vorliegenden Gerichts, die insoweit erforderlichen Feststellungen zu treffen.
- 44 Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass das vorhandene Textilmaterial für sich genommen die Merkmale eines Oberteils aufweist, muss es die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sandale in die Position 6404 der KN einreihen.

45 Sollte es hingegen zu dem gegenteiligen Schluss kommen, muss es die Sandale in die Position 6403 der KN einreihen.

46 Im letzteren Fall weist nämlich entweder das Leder für sich genommen die Merkmale eines Oberteils auf, so dass die Sandale zur Position 6403 der KN gehört, oder es weist diese Merkmale nicht auf, in welchem Fall davon auszugehen ist, dass das Oberteil der Sandale sowohl aus Spinnstoffen und als auch aus Leder besteht. Da das Leder jedoch nach den Feststellungen des vorliegenden Gerichts 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht, ist es als Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, im Sinne der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN anzusehen. Die Sandale wäre also auch in diesem Fall in die Position 6403 der KN einzureihen.

47 Die Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, auf die in den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen verwiesen worden ist, steht der Einreihung der Sandale in die Position 6403 der KN nicht entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung ist nämlich das Ergebnis der Beratungen dieses Ausschusses zwar ein wichtiges Hilfsmittel, um eine einheitliche Anwendung des Zollkodex durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und kann deshalb als wertvolles Erkenntnismittel für die Auslegung des Zollkodex angesehen werden, doch ist es rechtlich nicht verbindlich (Urteil vom 11. Mai 2006, Friesland Coberco Dairy Foods, C-11/05, Slg. 2006, I-4285, Randnr. 39). Der Gerichtshof hat darüber hinaus sogar entschieden, dass gegebenenfalls zu prüfen sein kann, ob der Inhalt dieser Stellungnahmen mit den Bestimmungen des Zollkodex in Einklang steht und deren Tragweite nicht ändert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juli 1980, Chem-Tec, 798/79, Slg. 1980, 2639, Randnr. 11).

48 Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass die KN dahin auszulegen ist, dass eine Sandale wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit Laufsohle aus Kautschuk, deren Oberteil aus zwei an der Zwischensohle festgeleimten Ledereinsätzen

besteht, die untereinander durch Lederspanschlaufen mit Klettverschlussband verbunden sind, und bei der das Leder ungefähr 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht und das darunterliegende elastische Textilmaterial stellenweise sichtbar bleibt, wie folgt einzureihen ist:

- in die Position 6404 der KN, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen;
  
- in die Position 6403 der KN, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze nicht die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß nicht genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen.

### *Zur zweiten Frage*

#### Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

- <sup>49</sup> Ecco macht geltend, dass die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN die Einreihung, die sich aus dem Wortlaut der Positionen der KN und der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN ergebe, näher erläutern, nicht aber dazu führen könne, dass ein Oberteil, das unter Außerachtlassung dieser Zusätzlichen Anmerkung als Oberteil aus Leder angesehen werde, stattdessen als Oberteil aus Spinnstoffen angesehen werde.

- 50 Würde die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN den Begriff „Verstärkungsteile“ so ausdehnen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sandale als Sandale mit Oberteil aus Spinnstoffen angesehen würde, wäre diese Bestimmung mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN unvereinbar und somit ungültig. Zutreffend ausgelegt führe die Zusätzliche Anmerkung jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis als dem, das sich unmittelbar aus der genannten Anmerkung 4 Buchst. a ergebe.
- 51 Die dänische Regierung und die Kommission ersuchen den Gerichtshof, zu antworten, dass die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN vereinbar ist.

#### Antwort des Gerichtshofs

- 52 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN im Hinblick auf die Anmerkung 4 Buchst. a zu diesem Kapitel gültig ist.
- 53 Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass diese Frage aufgrund des im Rahmen des Ausgangsverfahrens von Ecco vorgetragenen Arguments gestellt wurde, wonach die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu diesem Kapitel unvereinbar sei, wenn ihre Auslegung dazu führe, dass ein Schuh, dessen Außenfläche zum größten Teil aus Leder, das die Form eines Oberteils besitze, bestehe, in die Position 6404 der KN eingereiht werde, wenn das darunterliegende Textilmaterial ebenfalls die Form eines Oberteils aufweise.

- 54 Hierzu genügt die Feststellung, dass die Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN zum einen ausdrücklich vorsieht, dass eventuelle Verstärkungsteile für die Bestimmung des Materials des Oberteils des Schuhs zum Zwecke der Einreihung des Schuhs in die KN keine Rolle spielen. Diese Klarstellung enthält keine Hinweise oder Beschränkungen hinsichtlich der Oberfläche, die diese Verstärkungsteile bedecken.
- 55 Zum anderen liefert die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN, wie aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, lediglich einige Erläuterungen zum Begriff der Verstärkungsteile im Sinne der genannten Anmerkung 4 Buchst. a und insbesondere zu ihrer Funktion.
- 56 Unter diesen Umständen besteht zwischen dem Inhalt der Anmerkung 4 Buchst. a zu Kapitel 64 der KN und dem der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu diesem Kapitel kein Widerspruch, der die Gültigkeit dieser Zusätzlichen Anmerkung in Frage stellen könnte.
- 57 Daher ist auf die zweite Frage zu antworten, dass die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der KN mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu diesem Kapitel vereinbar ist.

## **Kosten**

- 58 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt:

1. Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 ist dahin auszulegen, dass eine Sandale wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit Laufsohle aus Kautschuk, deren Oberteil aus zwei an der Zwischensohle festgeleimten Ledereinsätzen besteht, die untereinander durch Lederspannschlaufen mit Klettverschlussband verbunden sind, und bei der das Leder ungefähr 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht und das darunterliegende elastische Textilmaterial stellenweise sichtbar bleibt, wie folgt einzureihen ist:
  - in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen;
  - in die Position 6403 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze nicht die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß nicht genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen.
2. Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 eingefügt wurde, ist mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu dem genannten Kapitel vereinbar.

Unterschriften